

# Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme gemeinnützige GmbH („IMMS GmbH“)

AGB Version 2021/II

IMMS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Allgemeinen Bedingungen tragen den Erfordernissen der Auftragsforschung vor diesem Hintergrund Rechnung.

## 1. Anwendungsbereich

**1.1** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die IMMS erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn IMMS stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

**1.2** Sofern in den nachfolgenden Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung durch IMMS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder die Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 2. Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

**2.1** IMMS ist an seine Angebote nicht gebunden (freibleibend), wenn sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet werden.

**2.2** Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsauftrages sind die im Angebot von IMMS vorgesehenen Arbeiten.

**2.3** Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn IMMS deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt IMMS, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird IMMS dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

## 3. Vergütung

**3.1** Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergüten ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

**3.2** IMMS wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird IMMS dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen.

Falls die Anpassung aus Gründen erforderlich wird, welche bei Auftragserteilung durch IMMS weder vorhersehbar waren noch von IMMS zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die von IMMS vorgeschlagene Anpassung verbindlich.

## 4. Zahlungen

**4.1** Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig.

Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto zu leisten.

**4.2** Eine Aufrechnung gegen Forderungen von IMMS ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

**4.3** Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 5. Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

**5.1** Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. Software wird im Object-Code zur Verfügung gestellt, soweit nicht im Angebot ausdrücklich etwas Abweichendes zugesagt wurde.

**5.2** Der Auftraggeber erhält an den von IMMS bei Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen und den von IMMS darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet IMMS einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung an IMMS, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.

**5.3** Auf schriftliches Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziffer 5.2 an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von IMMS darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck gemäß einer gesondert zu schließenden schriftlichen Vereinbarung.

Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber IMMS zu erklären. IMMS behält insoweit ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

**5.4** Die Entscheidung über die Anmeldung von Schutzrechten auf die bei der Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen trifft IMMS. Ein Anspruch auf die Anmeldung von Schutzrechten besteht jedoch grundsätzlich nicht. Entscheidet sich IMMS zu einer Anmeldung, wird IMMS auf die betreffende Erfindung Schutzrechte im eigenen Namen anmelden.

Liegt ein Verlangen des Auftraggebers gemäß Ziffer 5.3 vor, wird IMMS für die Länder, in denen IMMS sich gegen eine Anmeldung entscheidet, dem Auftraggeber das Recht zur Anmeldung mit angemessener Frist anbieten. IMMS kann ihre Schutzrechtsanmeldungen sowie ihr erteilte Schutzrechte jederzeit aufgeben; bei Vorliegen eines Verlangens gemäß Ziffer 5.3 gilt dies jedoch nur, soweit diese dem Auftraggeber zuvor mit angemessener Frist angeboten wurden. IMMS behält in den beiden vorgenannten Fällen bei Annahme des Auftraggebers zumindest ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

**5.5** Die bei Durchführung des Auftrages erzielten gemeinschaftlichen Erfindungen (d. h. Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Vertragspartner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Vertragspartnern zum Schutzrecht angemeldet werden können) gehören den Vertragspartnern entsprechend ihrem Erfindungsanteil gemeinschaftlich. Über die Anmeldung (einschließlich Federführung), Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten an gemeinschaftlichen Erfindungen sowie die damit verbundenen Kosten werden sich die Vertragspartner im Einzelfall verständigen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung tragen die Vertragspartner jeweils 50 % der Kosten. Die Vertragspartner sind berechtigt, solche Erfindungen sowie darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte für deren Laufzeit wie eigene zu benutzen und nicht ausschließlich zu lizenzieren, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt.

**5.6** Der Auftraggeber erhält an den von IMMS bei Durchführung des Auftrages geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich der von IMMS programmierten Software sowie am entstandenen Know-how ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Bei urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich programmierter Software und Know-how, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden, gilt Ziffer 5.5 – soweit anwendbar – entsprechend.

**5.7** Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte von IMMS verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran auf schriftliches Verlangen ein gesondert zu vereinbarendes, nicht ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von IMMS entgegenstehen. Das Verlangen ist spätestens 6 Monate nach Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses gegenüber IMMS zu erklären.

## 6. Schutzrechte Dritter

**6.1** Soweit nicht im Angebot ausdrücklich zugesagt, führt IMMS keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch.

**6.2** Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihnen vor und während der Durchführung des Auftrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter, die der gemäß Ziffer 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. IMMS ist jedoch nicht verpflichtet, eine schutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verletzung vorzunehmen, soweit nicht im Angebot ausdrücklich zugesagt.

**6.3** Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise solche bekannt gewordenen Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

## 7. Haftung

**7.1** IMMS steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.

**7.2** Die Haftung von IMMS sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haften IMMS sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit.

In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und ist in ihrem Umfang auf den Auftragswert beschränkt.

**7.3** Erbringt IMMS die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er IMMS erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt.

## 8. Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

**8.1** Soweit IMMS aufgrund einer ausdrücklichen, schriftlichen Zusage die Herstellung und Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werksvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.

**8.2** Erweist sich das von IMMS erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält IMMS zunächst die Gelegenheit, den Mangel im Wege der Nacherfüllung, nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals.

# Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme gemeinnützige GmbH („IMMS GmbH“)

AGB Version 2021/II (Fortsetzung)

**8.3** Wenn IMMS die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) verlangen oder, bei einem erheblichen Mangel, vom Vertrag zurücktreten.

Darüberhinausgehende Ansprüche durch den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.

**8.4** Der Auftraggeber hat Mängel an dem von IMMS gelieferten Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu rügen.

Für erkennbare Mängel leistet IMMS nur Gewähr, wenn sie IMMS innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Übergabe, angezeigt werden.

**8.5** Auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge von Mängeln finden die Haftungsregelungen gemäß der Ziffern 7.2 und 7.3 Anwendung.

**8.6** Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Ziffer 9.

## **9. Verjährung**

**9.1** Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, es sei denn, dass nach dem Gesetz für den Beginn der Verjährungsfrist an die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen angeknüpft wird und der Auftraggeber nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Die gesetzlichen Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt.

**9.2** Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziffer 9.1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.

**9.3** Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

**10.1** Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie die in den Ziffern 5.2, 5.3, 5.4 und 5.6 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Eigentum von IMMS und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

**10.2** Für den Fall, dass das Eigentum von IMMS an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf IMMS übergeht.

**10.3** Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an IMMS bereits jetzt ab.

## **11. Geheimhaltung**

**11.1** Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

**11.2** Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer, die von IMMS im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## **12. Veröffentlichung, Werbung**

**12.1** Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit IMMS berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und der IMMS zu veröffentlichen.

Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Interessen von IMMS, z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen, nicht beeinträchtigt werden.

Der Auftraggeber darf die Ergebnisse mit Nennung des Namens IMMS zum Zwecke der Werbung nur mit ausdrücklicher Zustimmung von IMMS verwenden.

**12.2** IMMS ist zur Veröffentlichung wissenschaftlich-technischer Grundaussagen auch ohne Zustimmung berechtigt. Erhält der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziffer 5.3, bedarf es auch in diesem Falle einer besonderen Abstimmung.

## **13. Kündigung**

**13.1** Sofern nach Ablauf von sechs Monaten seit vereinbartem Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, sind beide Vertragspartner zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt.

Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

**13.2** Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

**13.3** Nach wirksamer Kündigung wird IMMS dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IMMS die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## **14. Mitwirkungspflichten**

Der Auftraggeber ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus dem eigenen Einflussbereich in geeigneter Beschaffenheit und Anzahl, die für die Leistungserbringung durch IMMS erforderlich sind. Nachteile, die durch die ausbleibende oder eine verspätete Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **15. Sonstiges**

**15.1** Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

**15.2** Erfüllungsort für Leistungen von IMMS ist der Sitz von IMMS oder seiner von ihm beauftragten Institutsteile. Erfüllungsort für Zahlungen durch den Auftraggeber ist der Hauptsitz von IMMS.

**15.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist der Ort des Beklagten.

**15.4** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.